Ueber Zahlungsmittel und Zahlungsart in den Leipziger Ostermessen.

Der in letztvergangener Zeit mitunter veränderliche Zahlungsfuß, bei Saldirung buchhändlerischer Rechnungen, fand theils seine Begründung in der Verschiedenartigkeit der Rechnungsverhältnisse in sich, indem vielfältig noch Tauschrechnungen unter den Sortimentshandlungen bestanden, wonach sich die hie und da überschießende Baarzahlung als unerwarteter Gewinn darstellte, und jedes Zahlungsmittel als genügend erscheinen ließ; theils aber auch in besonderen Verträgen, indem die wenigen größeren ausschließlichen Verlagshandlungen (die man im Gegensatz gegen jene Netto-Handlungen benannte) die Zahlungsmittel bestimmten, in Folge des jedem Verkäufer zustehenden Rechts, und zwar meistentheils in Conv.-Geld nach dem 20 fl. Fuß, d. h. L. W. Z. oder in Friedrichsd'ors zu $5\frac{1}{3}$ ℛ., wobei noch mehrere den Rabatt auf 25 % beschränkten. Als späterhin die in aller Beziehung unzweckmäßigen und daher auf die Länge unhaltbaren Tauschrechnungen nach und nach aufgehoben wurden, bildete sich, mit nur wenigen für die Empfänger vortheilhaften Ausnahmen, der Zahlungsfuß allgemein in Carolins (zu 4 Laubthalern) à $6\frac{1}{3}$ ℛ. Dies fand gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts Statt, und dauerte bis zu der Zeit, wo die Laubthaler gänzlich aus dem Verkehr verschwanden. Als Stellvertreter für diese Zahlungsart führte man sodann Sächs. Geld mit $4\frac{1}{6}$ % für die Zahler ein, was diesen immer noch einen kleinen Vortheil verschaffte, indem der Carolin zu 11 fl. gerechnet in Sächs. Gelde 6 ℛ. $2\frac{2}{3}$ gℳ. betrug, und mithin in Buchhändlerzahlung nach obigem Ansatz circa 6 ℛ 9 gℳ., abgesehen davon, daß Laubthaler stets gesucht waren und daher immer etwas besser standen, als L. W. Z. Der letzterwähnte Zahlungsfuß bestand viele Jahre fest und unabänderlich, und nur dann und wann wurde es versucht, durch Benutzung anderer Münzsorten oder mit Bezugnahme auf Nebenverhältnisse, z. B. während des schlechten und schwankenden Courses der Wiener Währung von Seiten der Oesterreichischen Buchhandlungen, sich kleine Nebenvortheile zu verschaffen, welche jedoch Jeder, dem dergleichen vergönnt wurde, als eine freie Bewilligung dankbar anerkannte, keinesweges aber als einen wohlbegründeten Anspruch oder als ein gebührendes Recht ansah. Aus eigener Erfahrung kann ich erhärten, daß zu der Zeit, wo ich Geschäftsführer der Lange'schen Buchhandlung war, und wo der Bestand der nicht unbedeutenden Kasse, die ich mit nach Leipzig brachte, ausschließlich Gold enthielt, dieses jedesmal vor dem Beginn der Abrechnung beim Bankier umgesetzt und in die zur Zeit coursmäßige Münzsorte verwandelt wurde. Erst seit einigen Messen hat man versucht, nicht nur Gold als das Hauptzahlungsmittel zu einem erzwungenen Cours einzuführen, sondern man hat sich auch für befugt gehalten, diejenigen unziemlich zu behandeln, die in Gemäßheit ihres wohlbegründeten Anspruchs die herkömmliche Zahlungsart begehrten. Daß aber zur Zeit der beregte Zahlungsfuß noch allgemein als der gültige und richtige anerkannt wird, ergibt sich am besten daraus, daß die Mäkelei mit dem Golde ausschließlich nur während der Ostermessen dauert, und daß außer denselben, und selbst während der Michaelis-Messen, wo die zu zahlenden Ueberträge allezeit noch bedeutende Summen in Umlauf setzen, Niemand weder eine andere Geldsorte annimmt, noch auch anzubieten wagt, als Sächsisches Geld mit $4\frac{1}{6}$ % Vergütung. Kann und muß dies aber zu allen anderen Zeiten Statt finden, so darf auch die Ostermesse keine Ausnahme bilden, und das oft vernommene Vorgeben mancher Leipziger Commissionaire, daß ihnen von einzelnen Committenten Gold zu hohem Cours eingesandt wurde zur Verwendung, ist, wenn es sich also damit verhalten und sie darauf eingehen sollten, nur als eine unzeitige Nachgiebigkeit zu betrachten, da die Ostermesse in dieser Beziehung nicht eben mehr Befugniß gestattet, als jede andere Zeit des Jahrs, wo man sich solchen unbilligen Zumuthungen schon zu entziehen weiß. Auch haben erst seit wenigen Jahren einige Leipziger Commissionaire angefangen, Gold zu dem erzwungenen Börsencourse anzubieten, mitunter auch wohl, um sich daraus einen kleinen Vortheil zu verschaffen, wie mir dies einmal von einem der Herren mit dürren Worten gesagt worden ist. Wie wenig dies sich rechtfertigen läßt, leuchtet ein; denn falls eine Entschädigung für die Mühwaltung, welche unleugbar mit der Auszahlung verbunden ist, zu verlangen wäre, so müßte diese von dem Auftragsteller, keineswegs aber von dem Empfänger durch Verkürzung des ihm gebührenden Saldo getragen werden.

Erwägt man endlich noch im Allgemeinen, wie sehr viel vortheilhafter in letzter Zeit die Lage des Sortimentshändlers dem Verleger gegenüber sich dadurch gestaltet hat, daß das Geschäft zum bloßen gefahrlosen Commissionshandel herabgesunken ist, und daß nur Verschleudern und ungebührliches Rabattgeben diesen Vortheil verkürzen können, so wie, daß die meisten jener wohl einen bessern und nur sehr wenige derselben einen geringern Rechnungsfuß haben, so erscheint die hier gerügte Methode, den Saldo zu verkürzen, als eine vollkommen unzulässige, ja, um es mit dürren Worten zu sagen, als eine entehrende.

Es wird hier an der Stelle sein, noch eines andern Uebelstandes zu erwähnen, der in den letzten Jahren eingerissen ist. Mehrere Leipziger Commissionaire geben nämlich statt des baaren Saldo, welcher sich aus eigenem Abschluß und aus den zum Quittiren vorgelegten Zahlungslisten ihrer Committenten ergiebt, einen sogenannten Stellzettel für den summarischen Belauf der ihnen daher entspringenden Zahlungsverbindlichkeit, der öfters erst mehrere Tage nach Verlauf der Abrechnung verfällt. Nun ist es aber einleuchtend, daß hiernach der volle Anspruch des Empfängers allein gegen den Aussteller des Schuldscheins Gültigkeit hat, dem er del credere stehen, und daher alle mögliche Zwischenfälle — es sei nun Tod oder Zahlungsunfähigkeit oder irgend ein anderer eintretender unvorherzusehender Umstand — auf eigne Gefahr übertragen muß; keinesweges aber einen Regreß behält gegen irgend einen der einzelnen Schuldner, da deren Zahlungslisten seinen Quittungsvermerk enthalten, den er unter allen Umständen anzuerkennen verpflichtet ist. Kann daher eine solche in der Regel ohne alle Vorfrage eintretende Zumuthung wohl als der Billigkeit und Ordnung gemäß anerkannt und ferner gestattet werden?

Berlin, im August 1836. E. Reimer.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18360826/4